



Informationsblatt zum Antrag auf einen Weiterbildungsscheck Sachsen für Nichtleistungsempfänger

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen

ESF-Richtlinie „Beschäftigungschancen“

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

beachten Sie bitte, dass die Sächsische AufbauBank – Förderbank – (SAB) seitens des Europäischen Sozialfonds gehalten ist, ausschließlich vollständig und korrekt ausgefüllte Anträge anzunehmen und zu bearbeiten. Alle übrigen Anträge müssen wir zu unserem Bedauern mit der

Bitte wieder zurück senden, sie gegebenenfalls zu vervollständigen und erneut einzureichen. Um Ihnen und uns diesen Aufwand weitestgehend zu ersparen, lesen Sie bitte dieses Merkblatt wie auch das Antragsformular selbst aufmerksam durch.

Hinweise zur Antragstellung

1. Anträge können nur positiv beschieden werden, wenn bei Antragstellung und vor dem Beginn des Bewilligungszeitraums mit der betreffenden Weiterbildung noch nicht begonnen wurde. Als Beginn zählt auch eine verbindliche Anmeldung. Ein Weiterbildungsbeginn vor Zustellung der Bewilligung führt unweigerlich zur Ablehnung.
 2. Bitte beachten Sie, dass für einen „Weiterbildungsscheck Sachsen für Nichtleistungsempfänger“ nur folgende Personen antragsberechtigt sind:
 - Personen, die bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet gemäß § 16 SGB III sind,
 - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (gemäß SGB III) und
 - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Gemäß SGB II) haben.
 3. Voraussetzungen für eine positive Entscheidung sind:
 - a) die Gültigkeit der Vergleichsangebote und Preisinformationen und dass folgende Mindestangaben enthalten sind:
 - der Name des Anbieters
 - die Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme
 - aussagekräftige Darstellung der Inhalte der Weiterbildung
 - der Zeitraum der Weiterbildungsmaßnahme (Anmeldefrist und Prüfungen)
 - der Durchführungsort
 - die Gesamtkosten/Preis der Weiterbildungsmaßnahme (Fehlen Angaben, fragen Sie diese bitte beim Anbieter nach.)
 - b) die Beifügung aller eingeholten Angebote im Original, nebst einer kurzen Begründung „fachlich beste“, „günstigste“ usw. für das Angebot, für das Sie sich entscheiden haben.
 - c) eine plausible Begründung, warum dem Antrag weniger als 3 Angebote beigelegt wurden (nur, soweit dies für Sie zutrifft).
 4. Achten Sie unbedingt darauf, dass der Kosten- und Finanzierungsplan **korrekt** ist, die ausgefüllte Negativklärung der Agentur für Arbeit sowie eine Kopie Ihres noch **gültigen** Personalausweisen oder Passes oder Meldebesccheinigung beigelegt sind.
 5. Beachten Sie bitte, dass die **Auszahlung erst nach Abschluss und Bezahlung der Weiterbildung** erfolgen kann. Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung mehr als:
 - 3.000 € ist insgesamt eine Zwischenauszahlung (nach der Hälfte der Weiterbildung)
 - 5.000 € sind insgesamt zwei Zwischenauszahlungen (nach 1 bzw. 2 Drittel der Weiterbildung)
 - 10.000 € sind maximal zwei Zwischenauszahlungen pro Jahr möglich, die sich am Weiterbildungsfortschritt orientieren sollten (z. B. jeweils nach Abschluss eines Semesters oder nach Abschluss von Modulen).Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.
- Unvollständige Angaben im Antrag haben in jedem Fall die Rücksendung des Antrages zur Folge. Wenn Sie also bei einzelnen Angaben unsicher hinsichtlich der Richtigkeit sind oder Sie nicht wissen, wie Sie einen bestimmten Punkt ausfüllen sollen, dann können Sie gern bei unserer Service-Hotline unter 0351 – 49 10 49 30 nachfragen.